

Schulordnung (Stand Juli 2017)

Leitgedanke

Gegenseitige Wertschätzung und Rücksichtnahme sind Voraussetzungen für das Zustandekommen einer guten Schulgemeinschaft, welche jedem Schüler erlaubt, die von Gott gegebenen Gaben und Charaktereigenschaften zu entwickeln und zur Ehre Gottes ausdrücken zu lernen.

1. Allgemeines

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und die Pflichten der SchülerInnen bzw. deren Eltern der Schule gegenüber. Zudem enthält sie diverse organisatorischen Informationen.

2. Anmelde- / Abmeldeformalitäten

Die Eltern füllen den Fragebogen aus. Die Schulleitung vereinbart daraufhin ein Aufnahmegespräch. Bei beidseitigem Einverständnis unterzeichnen die Eltern die Vereinbarung. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigen die Eltern, die Schulordnung anzuerkennen. Sie gehen dabei einen Vertrag ein. Die Anmeldung wird von der Schulalternative Emmental schriftlich bestätigt. Die Schulleitung informiert die zuständige Schulkommission über den Eintritt des Kindes in die Salem.

Ein Eintritt während des Schuljahres ist möglich.

Für neu eintretende Schüler gelten die drei ersten Monate als Probezeit.

Wird die Anmeldung vor Beginn des Schuljahres zurückgezogen, ist grundsätzlich das Schulgeld für drei Monate geschuldet. In Ausnahmefällen kann der geschuldete Betrag reduziert werden.

Im Interesse eines geordneten und wirtschaftlich tragbaren Schulbetriebs kann der Vertrag mit der Schule nur zum Ende eines Schuljahres aufgelöst werden. Erfolgt bis zum 31. April keine schriftliche Kündigung zum Ende des Schuljahres, so verlängert sich die Anmeldung automatisch um ein weiteres Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen (seitens der Eltern nur in Absprache mit der Schulleitung). Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall drei Monate.

3. Schulkosten

Der Vorstand beschliesst jährlich die Höhe des Schulgeldes (siehe Tarifordnung). Allfällige Änderungen werden den Eltern bis Mitte April mitgeteilt.

Beim zweiten Kind wird das Schulgeld um 20 Prozent reduziert, ab dem dritten Kind wird nur noch der Materialbeitrag geschuldet.

Das geschuldete Schulgeld wird nach dem steuerbaren Einkommen berechnet. Aus diesem Grund füllen die Eltern jährlich ein Antragsformular zuhanden der Finanzkommission aus (Formular auf Webseite zum Download). Ohne Antrag wird das nicht-subventionierte Schulgeld geschuldet; Rückforderungen sind ausgeschlossen. Die „Regelung betreffend der Berechnung des Schulgeldes“ gelten als Bestandteil dieser Schulordnung. Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind Ausflüge, spezielle Ausgaben für Projektwochen, Aufgabenhilfe und Mittagsbetreuung.

Buchhalterisch beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli. Bei Schuleintritten unter dem Jahr wird das Schulgeld des Eintrittsmonats ganz in Rechnung gestellt.

Die Einforderung von Unterstützungsbeiträgen oder Rückvergütungen von Schulgeldern von der Wohngemeinde ist Sache der Eltern.

4. Schuljahr

Unser Schuljahr entspricht dem der Volksschule des Kantons Bern. Der Ferienplan richtet sich nach den kantonalen Ferien. Über spezielle Anlässe gibt der separate Terminplan Auskunft.

5. Schulbetrieb

Die Salem legt Wert auf eine für SchülerInnen und Lehrkräfte angenehme, fröhliche und wertschätzende Atmosphäre, in der sich alle Beteiligten wohl fühlen können. Die Eltern sind bereit zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.

Die Eltern erklären sich mit der christlichen Ausrichtung der Schule einverstanden.

Beim Schulwechsel eines Kindes hat die Schulleitung das Recht, der nachfolgenden Behörde einen Übergabebericht zukommen zu lassen.

Die SchülerInnen werden zu anständigem Benehmen inner- und ausserhalb der Schule aufgefordert und angehalten. Insbesondere bei Störung des Schulbetriebes oder Missachtung der Hausordnung trifft die Lehrkraft oder die Schulleitung die geeigneten Massnahmen. Diese sind so zu gestalten, dass sie erziehend wirken. Körperliche Strafen sind ausgeschlossen.

Ein disziplinarischer Ausschluss aus der Schule ist, auf Beschluss des Vorstandes, in schweren Fällen möglich.

5.1 Absenzen und Dispensationen

Die Eltern sind für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder verantwortlich. Für ein vorhersehbares Schulversäumnis ist rechtzeitig im Voraus schriftlich um Dispensation zu ersuchen:

- a) für bis zu einem Tag bei der Klassenlehrperson
- b) für mehr als einen Tag bei der Schulleitung

Ein nicht vorhersehbares Schulversäumnis ist so rasch wie möglich der Klassenlehrperson mitzuteilen.

Arzt- und Zahnarztbesuche (Ausnahme Fachärzte) sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.

Absenzen haben in der Regel keine Ermässigung des Schulgeldes zur Folge. Auch bei Unfall oder Krankheit ist das volle Schulgeld zu zahlen. Ab einer Fehlzeit von mehr als drei Monaten wird das Schulgeld halbiert.

5.2 Zeugnisse

Die Salem stellt analog zu den öffentlichen Schulen einmal pro Jahr auf der Primarstufe und zweimal pro Jahr auf der Sekundarstufe auf Semesterende Zeugnisse / Schülerbeurteilungen aus. Ab dem 3. Schuljahr enthalten die Beurteilungsbogen auch Noten.

Die Schülerbeurteilungen werden durch die Elterngespräche ergänzt. Diese sind ein zentrales Element für die Vertrauensbildung und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus und finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sollen den persönlichen Kontakt zwischen den Eltern und den Lehrkräften fördern. Sie dienen dem Austausch von Informationen, geben Angaben über das Sozialverhalten des Kindes im Umfeld der Schule, und ermöglichen den Vergleich zwischen der Selbstbeurteilung des Schülers und der Fremdbeurteilung durch die Lehrkräfte sowie der Einschätzung aus Sicht der Eltern.

Über die Beförderung (Promotion) und Einstufung der Schüler entscheidet die Schulleitung.

5.3 Schulbesuchstage

Ein- bis zweimal pro Jahr veranstaltet die Schule öffentliche Besuchstage. Eltern können jederzeit während des Jahres nach Absprache bei der zuständigen Lehrperson den Unterricht besuchen.

5.4. Konfliktlösung

Erster Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten ist die direktbetroffene Lehrperson. Wird keine Lösung gefunden, können die Eltern Kontakt aufnehmen mit der Klassenlehrperson. Wird auf diese Weise keine Lösung gefunden, wenden sich die Eltern an die Schulleitung. Wenn es auf dieser Ebene zu keiner Lösung kommt, wird der Vorstand eingeschaltet. Er entscheidet, ob Hilfe von aussen in Anspruch genommen werden muss.

6. Elternarbeit

Durch Elternbriefe orientiert die Salem über wichtige Schulbelange. Diese Briefe werden den Kindern mit nach Hause gegeben. Für jede Klasse findet pro Schuljahr mindestens ein Elternabend statt. Dieser wird von der Schulleitung oder der verantwortlichen Klassenlehrperson einberufen. Die Eltern verpflichten sich, daran teilzunehmen.

Um die Lehrer zu entlasten und um das Schulgeld niedrig zu halten, ist die Salem auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Eltern angewiesen. Der Umfang, die Einsatzmöglichkeiten der Eltern und die Einteilung in die Bereiche werden mittels Fragebogen ermittelt und durch die Schulleitung, wenn nötig nach Absprache, eingeteilt. Bei der Mitarbeit gehen wir von einer Richtgrössen von 2 Stunden pro Woche aus.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, ihren Anteil nach ihren Möglichkeiten zu leisten. Wenn dies auf praktische Weise nicht möglich ist, kann auch ein finanzieller Beitrag geleistet werden.

Die Eltern lesen beim Neueintritt ihres Kindes das Buch „Erziehen im Vertrauen“ von Heinz Etter und nehmen nach Möglichkeit an einem Kurs in Vertrauenspädagogik teil.

7. Versicherung / Haftung

Alle Versicherungen, insbesondere auch diejenige gegen Krankheit und Unfälle, sind Sache der Eltern. Unfälle auf dem Schulgelände sind immer der eigenen Versicherung anzuzeigen.

Ebenso ist die Haftpflicht der Schüler bei Personenschäden gegenüber Mitschülern und Lehrpersonen von der Versicherung der Eltern abzudecken.

Die Schüler und Schülerinnen sind für die von ihnen absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich an Apparaten, Geräten und Kleininventar der Schule, haftbar.

8. Disziplinarreglement

An der Salem gilt folgender Ablauf:

1. Mögliche Massnahmen seitens der Lehrperson: freundliche Ermahnung, klärendes Gespräch, Versetzung des Schülers / der Schülerin an einen besonderen Platz, Schüler/in zur Klassenlehrperson schicken.
2. Einbezug der Klassenlehrperson. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht bei Bedarf die Eltern bei.
3. Einbezug der Schulleitung durch die Klassenlehrperson. Mögliche Massnahmen seitens der Schulleitung schliessen ein: Verweis, befristeter Ausschluss von Teilen des Unterrichts, befristeter Ausschluss von der Schule.

Als letzte Massnahme steht der Leitung der Salem der definitive Ausschluss von der Schule offen.

Gegen den Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin können die Eltern beim Vorstand Rekurs einlegen.

9. Generalklausel

Für alle Fälle, die durch diese Schulordnung nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Regelungen, welche an den Volksschulen des Kantons Bern angewendet werden.

Gültig ab August 2017